

– Abschrift –



Amtsgericht Braunschweig

Beschluss

Terminbestimmung

24 K 52/25

05.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 30. September 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

Der 1/2 Anteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Braunschweig A Blatt 20279, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 81,24/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Innenstadt	14	7	Hof- und Gebäudefläche, Güldenstraße 57,58	786

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss Mitte des Hauses Nr. 57 nebst Kellerraum gleicher Nummerierung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.000,00 €

Der Wert des hälftigen Miteigentumsanteils daran beträgt 22.500 €. Das entspricht einem anteiligen Miteigentumsanteil von 40,62/10.000-stel.

Detaillierte Objektbeschreibung:

1-Zimmer Wohnung, Erdgeschoss Mitte, ca. 19 m² Wfl., Bj. 1961, vermietet

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-braunschweig.de

Tyrassek
Rechtspfleger